



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Kündigung wegen verspätetem Arbeitsantritt	2
Angemessener Nachtarbeitszuschlag: 25 Prozent	2
Datenschutz	3
Bundestag beschließt Verbandsklagebefugnis bei Datenschutzverstößen: weitere Rechtssicherheit für Unternehmen	3
Gesellschaftsrecht	4
Neues Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG).....	4
Verbindliche Anwendung für Geschäftsjahre ab 2016	4
Wettbewerbsrecht	5
6 Monate „Bestellerprinzip“: Wettbewerbszentrale zieht Zwischenbilanz zu Anfragen und Beschwerden über Immobilienwerbung.....	5
Sind auch Makler zu Pflichtangaben aus dem Energieausweis in der Immobilienwerbung verpflichtet? – Wettbewerbszentrale rät weiterhin zur Vorsicht.....	6
Reisevermittler als Reiseveranstalter eingestuft: Vermittlertätigkeit muss deutlich dargestellt werden	7
Rabattaktionen dürfen nicht verlängert werden	7
Auch Sekt darf nicht mehr als „bekömmlich“ bezeichnet werden.....	8
Onlinerecht	9
E-Commerce: Neue Infopflichten ab 09.01.2016.....	9
Bestpreisklauseln bei Booking.com nicht zulässig.....	9
Studie: Abmahnungen im Online-Handel 2015.....	9
Access-Provider müssen Netzsperrern unter engen Voraussetzungen akzeptieren	10
Steuern	10
Reisekostenvergütungen bei Auslandsreisen in 2016	10
Wirtschaftsrecht	10
2016: Neuerungen von A bis Z.....	10
Bundestag und Bundesrat verabschieden Vergaberechtsmodernisierungsgesetz.....	12
Veranstaltungen	13
Tag der IT-Sicherheit	13
„Chef, ich bin dann mal weg!“	13
Verträge grenzübergreifend sicher gestalten.....	13

Kündigung wegen verspätetem Arbeitsantritt

Mehrfach verspäteter Arbeitsantritt eines Arbeitnehmers kann nach einschlägiger Abmahnung eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm im Fall eines Produktionsmitarbeiters in einem Unternehmen für Wellpapperherstellung entschieden, der wiederholt zu spät an seinem Arbeitsplatz erschien und deshalb zwei Abmahnungen erhielt. Nach erneuter Verspätung beim Schichtantritt kündigte der Arbeitgeber fristgemäß. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass wiederholte, gleichartige Pflichtverletzungen in Form verspäteter Arbeitsantritte oder Verstöße gegen die Anzeigepflicht bei Arbeitsunfähigkeit nach einschlägigen Abmahnungen eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen können. Denn in einem solchen Verhalten komme eine spezifische Unzuverlässigkeit zum Ausdruck, die es für den Arbeitgeber wegen der damit verbundenen betrieblichen Folgen unzumutbar mache den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. Vorliegend habe der Arbeitnehmer in mindestens neun Fällen seine Pflicht zum rechtzeitigen Arbeitsantritt verletzt. Deshalb habe der Arbeitgeber in dem Drei-Schicht-Betrieb zur Vermeidung von Produktionsausfällen jeweils andere Arbeitnehmer verpflichten müssen. Da der Mitarbeiter gut drei Monate nach der zweiten Abmahnung erneut unentschuldigt seine Schicht nicht antrat, sei die Kündigung gerechtfertigt.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Hamm vom 28. August 2015; Az.: 13 Sa 150/15)

Praxistipp: Der Arbeitgeber muss nachweisen, dass die Abmahn- bzw. Kündigungsgründe gegeben sind. Deshalb müssen verspätete Arbeitsantritte von dem Arbeitgeber dokumentiert und im Kündigungsschutzprozessfall auch bewiesen werden. Es sollte eine dementsprechende Dokumentation bei einem Fehlverhalten auch vorliegen.

Angemessener Nachtarbeitszuschlag: 25 Prozent

Bestehen in einem Unternehmen keine tarifvertraglichen Regelungen für Nachtarbeitnehmer, ist regelmäßig ein Nachtarbeitszuschlag von 25 Prozent auf den Bruttoarbeitslohn angemessen. Bei Dauernachtarbeit liegt die Angemessenheit bei 30 Prozent. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Lkw-Fahrers im Paketlinientransportdienst entschieden, dessen Arbeitszeit von 20 Uhr bis 6 Uhr dauerte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass ein Zuschlag von 25 Prozent oder eine entsprechende Anzahl bezahlter freier Tage angemessen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes sei. Eine Reduzierung dieses Zuschlags komme in Betracht, wenn die Arbeitsbelastung durch Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst geringer ausfalle. Eine erhöhte Belastung, wie sie bei Dauernachtarbeitszeit vorliege, führe zu einem höheren Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 30 Prozent. Der Zuschlag bestehe für die Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr. Unerheblich sei, dass der Arbeitgeber einen Zuschlag für die Zeit zwischen 21 und 23 Uhr gezahlt habe. Dieser sei daher nicht auf den geschuldeten Nachtarbeitszuschlag anrechenbar.

(Urteil des Bundesarbeitsgerichts – BAG – vom 09. Dezember 2015; Az.: 10 AZR 423/14)

Praxistipp: Das Arbeitszeitgesetz gibt den Rahmen vor, in dem Arbeitszeit von dem Arbeitgeber verlangt und von dem Arbeitnehmer erbracht werden kann bzw. muss. Beide Parteien sind frei darin in ihrer Entscheidung, welche Arbeitszeiten wie vergütet werden sollen. Das Gericht hatte im vorliegenden Fall deshalb zu entscheiden, ob die getroffene Vergütungsvereinbarung angemessen ist.

Bundestag beschließt Verbandsklagebefugnis bei Datenschutzverstößen: weitere Rechtssicherheit für Unternehmen

Der Bundestag hat am 17. Dezember 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts (BT-Drucks. 18/4631) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 18/6916) beschlossen. Durch die Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) sollen Wirtschafts- und Verbraucherverbände sowie Industrie- und Handelskammern das Recht erhalten, gegen Datenschutzverstöße von Unternehmen vorzugehen.

Nach dem neu eingefügten § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 UKlaG sind datenschutzrechtliche Vorschriften, die die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens von Auskunfteien, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken regeln, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Abs. 1 UKlaG. Bei einem Verstoß können die nach § 3 Abs. 1 UKlaG klagebefugten Verbände und Kammern, ungeachtet der bereits bestehenden Rechte der Betroffenen und der Datenschutzaufsichtsbehörden, Unternehmer nunmehr außergerichtlich und gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Aufgrund einer weiteren Änderung des Unterlassungsklagengesetzes kann daneben ein Beseitigungsanspruch geltend gemacht werden.

Das Verbandsklagerecht besteht nicht bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers für ausschließlich vertragliche Zwecke. Hier bleibt es jedoch bei der Anspruchsberechtigung des Betroffenen und der Datenschutzaufsichtsbehörden.

Entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses müssen Verbraucherschutzverbände dem Bundesamt für Justiz jährlich über ihr Tätigwerden bei der Verfolgung von Datenschutzverstößen Bericht erstatten.

Bevor das Gesetz in Kraft treten kann, muss noch der Bundesrat hierüber entscheiden. Eine solche Entscheidung wird voraussichtlich im Januar 2016 erfolgen. Da das Gesetz im Hinblick auf die Verbandsklagebefugnis keine Übergangsfrist beinhaltet, wird jene am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

IHK-Position: Mit der Definition von datenschutzrechtlichen Vorschriften als Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Abs. 1 Unterlassungsklagegesetz unterliegen diese künftig auch dem Verbandsklagerecht des § 3 Unterlassungsklagegesetz. Datenschutzverstöße können auch schon bislang durch Landesdatenschutzbeauftragte und eine Bundesbehörde verfolgt werden. Es erschließt sich deshalb nicht, warum zusätzlich zu dieser bereits vorhandenen Aufsicht es noch Verbraucherverbänden und Kammern erlaubt sein soll, künftig gegen die unzulässige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Verbraucherdaten durch Unternehmen vorzugehen ist. Es ist zu erwarten, dass es, ebenso wie im Fall der Widerrufserklärung im Internet oder der nicht ganz korrekten Impressumsangaben auf den Homepages, zu Massenabmahnungen kommen wird. Denn: § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der für die Datenschutzerhebung die relevante Rechtsgrundlage ist, ist so unverständlich formuliert, dass die Unternehmen ihre Pflichten daraus nur unter Einsatz von zusätzlichen Fachwissen ableiten können. Selbst dann sind unterschiedliche Auslegungen des § 28 BDSG möglich.

Durch die vorgelegte Regelung kommt es zu einem Nebeneinander von Datenschutzaufsicht und Verbandsklagerecht. Dies wird, so die IHK-Organisation, zu einer Rechtszersplitterung führen. Datenschutzrechtliche Feststellungen von den Verbänden und den Datenschutzaufsichtsbehörden können nämlich vollständig voneinander abweichen und dies zu Lasten des datenverarbeitenden Unternehmens.

Gesellschaftsrecht

Neues Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Am 22. Juli 2015 ist das neue Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in Kraft getreten. Die hiermit verbundenen Neuregelungen stellen die umfangreichste Handelsgesetz-Novelle seit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz aus dem Jahre 2009 dar.

Ziel des neuen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes ist, vor allem kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten. Zudem soll durch die neuen Regelungen die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen innerhalb der EU verbessert werden.

Verbindliche Anwendung für Geschäftsjahre ab 2016

Die meisten der neuen Vorschriften für Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte finden erstmals für die nach dem 31.12.2015 beginnenden Geschäftsjahre Anwendung. Allerdings können die neuen Schwellenwerte zu den Größenklassen (§§ 267, 267a Abs. 1, 293 HGB) bereits für Jahresabschlüsse, die nach dem 31.12.2013 beginnen, angewendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zugleich auch § 277 Abs. 1, also die Neudefinition der Umsatzerlöse, angewendet wird.

Wesentliche Änderungen

Die Schwellenwerte "Bilanzsumme" und "Umsatzerlöse" zur Ermittlung der Größenklassen für Kapital- und Personengesellschaften werden angehoben. Dadurch wird sich die Zahl der sogenannten "kleinen" Gesellschaften, die in den Genuss von Erleichterungen kommen, erhöhen. Der Schwellenwert für kleine Unternehmen liegt neu bei 6 Mio. EURO Bilanzsumme bzw. 12 Mio. EURO Umsatzerlöse. Für mittelgroße Unternehmen liegen die neuen Schwellenwerte bei 20 Mio. EURO Bilanzsumme und 40 Mio. EURO Umsatzerlöse. Für kleine Unternehmen gilt, dass kein Lagebericht erstellt werden muss, die gesetzliche Prüfungspflicht entfällt und die Offenlegung nur die Bilanz inkl. Anhang erfasst.

Änderungen bei der Bilanz ergeben sich bei den Abschreibungsregelungen. Kann zum Beispiel die voraussichtliche Nutzungsdauer von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen oder erworbenen Geschäfts- bzw. Firmenwerten nicht zuverlässig prognostiziert werden, sind diese Werte über 10 Jahre abzuschreiben. Zudem wird es zukünftig eine Ausschüttungssperre für Unterschiedsbeträge zwischen in der GuV ausgewiesenen und tatsächlich vereinnahmten Beteiligungserträgen geben. Beim Ausweis der Verbindlichkeiten in der Bilanz müssen zukünftig auch die Restlaufzeiten größer ein Jahr angegeben werden. Darüber hinaus werden die Regelungen betreffend der Angaben im Anhang der Bilanz auf Grund der europäischen Vorgaben geändert und erweitert. Änderungen ergeben sich auch bei der Prüfung und Offenlegung. Hier ist darauf zu achten, dass der Bestätigungsvermerk künftig innerhalb der Offenlegungsfrist zusammen mit dem festgestellten Jahresabschluss und dem Lagebericht eingereicht werden muss.

Die Möglichkeit, die Entwicklung einzelner Positionen des Anlagevermögens wahlweise in der Bilanz oder im Anhang darzustellen, entfällt. Zukünftig ist der Anlagenspiegel mit zusätzlichen Angaben zu den Abschreibungen verpflichtend im Anhang darzustellen.

Änderungen bei der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich durch die Neudefinition der Umsatzerlöse. Zukünftig werden darunter alle Erlöse aus dem Verkauf, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen verstanden. Die Differenzierung nach Erlösen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem "typischen Leistungsangebot" entfällt. Das "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" sowie "außerordentliche Erträge und Aufwendungen" werden nicht mehr gesondert ausgewiesen.

Weitere Neuregelungen

Neben den dargestellten wesentlichen Änderungen treten eine Reihe von Neuregelungen in Kraft, die unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus zu begrüßen, zum anderen aber auch durchaus als konfliktträchtig einzustufen sind. Zu nennen sind hier unter anderem die Ausschüttungssperre für phasengleichvereinbarte Beteiligungserträge, die Erweiterung der Aufgliederung von Abschreibungen im Anlagenspiegel, erweiterte Mitteilungspflichten im Anhang und Konzernanhang, die Neuregelung der befreienden Wirkung von Konzernabschlüssen. Neben den Änderungen im HGB und im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) werden darüber hinaus Folgeanpassungen in weiteren Gesetzen erforderlich, u. a. im Publizitätsgesetz, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, in der Insolvenzordnung.

Wettbewerbsrecht

6 Monate „Bestellerprinzip“: Wettbewerbszentrale zieht Zwischenbilanz zu Anfragen und Beschwerden über Immobilienwerbung

Die Wettbewerbszentrale hat seit Inkrafttreten des sog. Bestellerprinzips am 1. Juni 2015 bislang 53 Anfragen und Beschwerden zu Werbemaßnahmen für Immobilien bearbeitet. Die Fälle zum Bestellerprinzip, die sich in drei Fallgruppen einteilen lassen, machen derzeit rund 20% aller von der Selbstkontrollinstitution bearbeiteten Fälle zur Immobilienwerbung im Jahr 2015 aus. Diese Zwischenbilanz zieht die Wettbewerbszentrale nach einem halben Jahr seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Das Bestellerprinzip hat zu einer wesentlichen Änderung des Provisionsanspruchs des Immobilienmaklers bei der Vermittlung von Mietwohnungen geführt, vgl. § 2 Abs. 1 a Wohnungsvermittlungsgesetz. Diese Vorschrift bedeutet für Makler, dass sie vom Mieter keine Provision verlangen dürfen, wenn sie bereits vom Vermieter einen Vermittlungsauftrag über die zu vermietende Wohnung erhalten haben. Ein Verstoß gegen das Bestellerprinzip stellt nicht nur eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis 25.000 Euro geahndet werden kann: Zugleich liegt darin ein Wettbewerbsverstoß, der mit den zivilrechtlichen Mitteln der Abmahnung bzw. Unterlassungsklage verfolgt werden kann.

Die drei in der Praxis der Wettbewerbszentrale auftretenden Fallgruppen:

Die größte Gruppe bildeten die Fälle, in denen Wohnungsmakler den **Hinweis auf eine Mieterprovision** nicht aus den Immobilienexposés entfernt hatten (Verstoß gegen § 2 Abs. 1a WoVermRG i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG, § 5 UWG). Es entstand dadurch der unrichtige Eindruck, der Mieter habe eine Maklerprovision zu zahlen. In fast allen Fällen hat die Wettbewerbszentrale erreicht, dass die Verstöße durch die Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen außergerichtlich beigelegt wurden. In einzelnen Fällen steht die Abgabe der Unterlassungserklärung noch aus.

Zur zweiten Kategorie zählen Fälle, in denen Wohnungsmakler nach dem 01.06.2015 in Immobilienanzeigen oder Exposés noch mit **Hinweisen wie „provisionsfrei!“** geworben hatten. Da solchen Anzeigen für konkrete Immobilien ein Maklerauftrag des Vermieters zugrunde liegt, ist die Provision regelmäßig vom Vermieter zu zahlen. Werbliche Anpreisungen gegenüber potentiellen Mietern, die eine Provisionsfreiheit besonders hervorheben, sind daher wettbewerbsrechtlich als irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten zu beanstanden. Auch hier konnten die Verstöße durch die Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen zügig ausgeräumt werden.

Die letzte und kleinste Kategorie bilden **Versuche von Maklern, das sog. Bestellerprinzip zu umgehen**. Dies geschah in der Weise, dass Immobilienanbieter Servicepauschalen für bestimmte Leistungen gegenüber dem Mietsuchenden geltend gemacht haben. Während ein Fall zügig außergerichtlich abgeschlossen werden konnte, musste die Wettbewerbszentrale in einem anderen, noch laufenden Verfahren Unterlassungsklage erheben (Klage anhängig, LG Stuttgart, Az. 11 O 236/15): Sie sieht in der Erhebung einer Besichtigungsgebühr in Höhe von rund 35 Euro eine Umgehung des Bestellerprinzips (D 1 0221/15).

Empfehlung der Wettbewerbszentrale:

Den Immobilienmaklern wird dringend empfohlen, ihre eigenen Mietangebote dahingehend zu überprüfen, inwieweit noch in Exposés, im Rahmen des eigenen Internetauftritts oder im Zusammenhang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine Mieterprovision hingewiesen wird, obwohl bereits ein Vermittlungsauftrag seitens des Vermieters vorliegt. Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass derartige Mietangebote nicht mit Hinweisen wie „provisionsfrei!“ oder „provisionsfrei für den Mieter“ angepriesen werden. Schließlich ist darauf zu achten, dass keine sonstigen Gebühren oder Servicepauschalen vom Mietsuchenden verlangt werden, sofern ein Vermittlungsauftrag seitens des Vermieters vorliegt.

Quelle: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Frankfurt am Main e.V., Büro Berlin

Sind auch Makler zu Pflichtangaben aus dem Energieausweis in der Immobilienwerbung verpflichtet? – Wettbewerbszentrale rät weiterhin zur Vorsicht

Die Wettbewerbszentrale macht auf eine Entscheidung des Landgerichts Gießen (Urteil vom 11.09.2015, Az. 8 O 7/15 – nicht rechtskräftig) aufmerksam, wonach Immobilienmakler nicht verpflichtet seien, die Angaben aus dem Energieausweis in ihre Werbung aufzunehmen. In diesem Sinne entschied anschließend auch das Landgericht Bielefeld (Urteil vom 06.10.2015, Az. 12 O 60/15 – nicht rechtskräftig). Die Wettbewerbszentrale riet seinerzeit zur Vorsicht, da die Vereinbarkeit dieser Rechtsauffassung mit EU-Recht fraglich ist. Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterscheidet nicht danach, wer die Immobilienwerbung veröffentlicht.

Die Wettbewerbszentrale rät weiterhin zur Vorsicht und empfiehlt Maklern, Immobilienwerbung nicht ohne die Informationen aus dem Energieausweis zu veröffentlichen, sofern ein solcher Ausweis ausgestellt ist. Das Landgericht Tübingen (Urteil vom 19.10.2015, Az. 20 O 60/15 – nicht rechtskräftig) hat in einer jetzt bekannt gewordenen Entscheidung einen Makler zur Unterlassung verurteilt, der die Angaben aus dem Energieausweis nur unvollständig in seiner Werbung wiedergegeben hatte. Nach Auffassung des Gerichts ist auch der Makler den Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) unterworfen. Informationspflichtiger und Haftungsadressat sei der Auftraggeber der Immobilienanzeige. Dabei sei unerheblich, ob dieser selbst Verkäufer dieser Immobilie sei oder lediglich den Verkauf vorbereitender und vermittelnder Makler. Jede andere Auslegung der Norm würde die Intention der EU-Richtlinie unterlaufen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Praxistipp: Mehr Informationen zu den Pflichtangaben in Immobilienanzeigen nach der novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV) enthält unser Infoblatt →W03 „Novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV): § 16a EnEV Pflichtangaben in Immobilienanzeigen“ unter der **Kennzahl 65** unter www.saarland.ihk.de.

Reisevermittler als Reiseveranstalter eingestuft: Vermittlertätigkeit muss deutlich dargestellt werden

Erweckt ein Anbieter von Reiseleistungen den Eindruck der Tätigkeit eines Reiseveranstalters, dann gelten für ihn die gesetzlichen Verpflichtungen für Reiseveranstalter (§ 651 a ff. BGB), insbesondere die Pflicht zur Reisepreisabsicherung (§ 651 k BGB).

Dies hatte eine Anbieterin von Reiseleistungen, die sich selbst als Reisevermittlerin verstehen wollte, nicht beachtet. Diese hatte im eigenen Namen eine Mehrheit von Reiseleistungen unter gleichzeitiger Ausweisung eines Gesamtpreises angeboten, den Reiseveranstalter dabei allerdings nicht benannt. Eine Reisepreisabsicherung bestand für die Anbieterin nicht. Gleichzeitig regelte die Anbieterin im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen, dass man lediglich als Vermittler auftrete.

Das LG Baden-Baden untersagte sowohl die fehlende Reisepreisabsicherung als auch die klauselmäßigen Vermittlerhinweise als rechtswidrig (Urteil vom 17.11.2015, Az. 3 O 116/15, nicht rechtskräftig), und begründete dies damit, dass an keiner Stelle auf den eigentlichen Reiseveranstalter hingewiesen wurde. Nach dem objektiven Empfängerhorizont musste das Publikum das Angebot deshalb so verstehen, dass die Anbieterin selbst als Reiseveranstalter für die Erbringung der angebotenen Reisen verantwortlich zeichnet.

Die Wettbewerbszentrale rät Reisevermittlern, die eigene werbliche Darstellung von Pauschalreisen, insbesondere im Internet, dahingehend zu überprüfen, ob die Vermittlertätigkeit klar und eindeutig kommuniziert wird. Zweckmäßigerweise geschieht dies durch einen sprachlich eindeutigen Hinweis schon auf der Startseite des Internetauftritts sowie durch explizite Benennung des verantwortlichen Reiseveranstalters. Geschieht dies nicht, unterliegt der Anbieter – wie im vorliegenden Fall dargestellt – sämtlichen pauschalreiserechtlichen Pflichten für Reiseveranstalter. Dazu zählt nicht allein die Reisepreisabsicherung, sondern auch die Haftung für Reisemängel, die ein sich als Vermittler ansehender Anbieter von Reiseleistungen regelmäßig nicht versichert hat.
(F 2 0238/15)

Praxistipp: Reisevermittler oder Reiseveranstalter? Das ist eine Frage, die nicht immer einfach zu beantworten ist. Welche gewerberechtliche Voraussetzungen zu beachten sind, erklärt unser Infoblatt →G21 „Reisevermittler und Reiseveranstalter“ unter der **Kennzahl 119** unter www.saarland.ihk.de.

Rabattaktionen dürfen nicht verlängert werden

Gerade im Weihnachtsgeschäft wird häufig mit Preisreduzierungen oder Aktionen geworben. Unterliegen diese aber einer Befristung, darf die Aktion nicht verlängert werden.

Das Landgericht (LG) Hamburg hat sich mit der Irreführung über eine beworbene Preisaktion beschäftigt (Urteil vom 17. Juni 2015, Az.: 408 HKO 17/14): Ein Unternehmen hatte eine bestimmte zeitlich befristete Rabattaktion beworben, die Aktion aber in einigen Filialen einige Tage länger laufen lassen. Darin sah der Kläger eine Irreführung, weil der Verbraucher sich durch das angekündigte zeitliche Ende unter Zeitdruck gesetzt fühlen kann, obwohl ein solcher gar nicht besteht, wenn die Rabatte auch noch über das angekündigte Ende hinaus zu erzielen waren. Das Gericht stellte fest, dass eine zeitliche Befristung bei Rabattaktionen bindend sei.

Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich bereits 2011 mit einem solchen Fall beschäftigt und damals entschieden, dass die Verlängerung von zeitlich befristeten Rabattaktionen unzulässig sei. Denn ein angemessen gut unterrichteter und angemessen aufmerksamer und kritischer Durchschnittsverbraucher werde bei einem vorbehaltlosen Angebot eines solchen Rabattes mit der Angabe eines Endtermins davon ausgehen, dass der Unternehmer den genannten Endtermin auch tatsächlich einhalten wolle.

Andererseits läge eine Irreführung dagegen nicht vor, wenn die Aktion aufgrund von Umständen verlängert werde, die erst nach dem Erscheinen der Werbung eintreten und von denen der Unternehmer bei Beachtung der fachlichen Sorgfalt keine Kenntnis hatte und die auch noch nicht voraussehbar waren.

Fazit: Derjenige, der mit Preisaktionen den Umsatz steigern möchte, kann dies natürlich machen. Zeitliche Befristungen sollten dabei aber unbedingt auch eingehalten werden.

Auch Sekt darf nicht mehr als „bekömmlich“ bezeichnet werden

Nachdem dies bereits für Wein und für Bier entschieden worden ist, hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main mit Urteil vom 27. August 2015 (Az.: 31 O 35/15) nun entschieden, dass auch Sekt nicht als „bekömmlich“ bezeichnet werden darf, da dies eine wettbewerbswidrige Beschreibung darstelle. Hintergrund ist die Health-Claims-Verordnung, nach der alkoholische Getränke nicht mit Worten beworben werden dürfen, die den Eindruck machen, als wäre das Produkt gesundheitsförderlich.

Gemäß deren Art. 4 Abs. 3 der Health-Claims-Verordnung dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen.

Das Gericht entschied in dem Fall, dass das Verbot auch für Aussagen in der Werbung greife und nicht nur dann, wenn der Begriff z. B. unmittelbar auf dem Etikett stehen würde. Der Begriff „Bekömmlichkeit“ sei auch ein gesundheitsbezogener Begriff, so das Gericht weiter und verwies auf die Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. September 2012 (Az.: C-544/10), indem dies für Wein festgestellt worden war.

Gegenargumente der Beklagten, dass damit nicht entschieden sei, wie die hier gewählte isolierte Bezeichnung „bekömmlich“ zu bewerten sei, wies das Gericht zurück, indem es auf die Argumentation des EuGH verwies, dass bei der „Bekömmlichkeit“ nicht mehr zwischen einem gesundheitsbezogenen Wohlbefinden und einem allgemeinen Wohlbefinden unterschieden werde. Daher reiche es schon aus, wenn der Werbeaussage entnommen werden könne, dass das beworbene Produkt die Gesundheit weniger belaste als andere vergleichbare Produkte – und dies auch im Falle eines hohen Konsums.

Fazit: Der Handel mit Lebensmitteln wird nicht nur durch die vielen Informationspflichten aus der Lebensmittel-Informationspflichten-Verordnung erschwert. Hinzu kommt, dass gerade beim Verkauf von alkoholischen Getränken bisher gängige Bezeichnungen wie eben die „Bekömmlichkeit“ eines Weines oder von Sekt oder Bier verboten sind, da die Health-Claims-Verordnung Lebensmittelhändlern strenge Vorgaben macht. Daher sind insbesondere Werbeaussagen in regelmäßigen Abständen auf rechtliche Fehler zu untersuchen.

E-Commerce: Neue Infopflichten ab 09.01.2016

Seit Samstag, 9. Januar 2016, müssen Onlinehändler auf die Möglichkeit einer Online-schlichtung hinweisen. Dies schreibt eine EU-Verordnung vor. Die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 verpflichtet E-Commerce-Unternehmen, auf ihrer Website einen Link auf eine Plattform zur Online-Streitschlichtung zu platzieren.

- Die Online-Händler müssen ab Samstag den Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> auf ihrer Website einstellen.
- Die Plattform selbst geht jedoch erst am 15. Februar 2016 online. Trotzdem gilt die Pflicht, den Link zu publizieren.
- Der Link muss leicht zugänglich sein, wo genau er stehen soll, ist nicht vorgeschrieben.
- Eine Möglichkeit ist im Impressum.
- Es reicht nicht, den Link auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu veröffentlichen, wenn diese erst auf der Bestellseite verlinkt sind.

Ziel ist es, den Verbraucherschutz zu stärken. Die Online-Streitbeilegung (OS) soll außergerichtlich Streitigkeiten einfach, effizient, schnell und kostengünstig lösen.

Gedacht ist die Plattform sowohl für Streitigkeiten, bei denen ein Verbraucher gegen einen Online-Händler vorgeht als auch umgekehrt. Sie gilt sowohl für grenzüberschreitende als auch für innerdeutsche Sachverhalte. Offline-Verträge sind nicht betroffen.

Praxistipp: Es ist nicht klar, ob es einen Wettbewerbsverstoß darstellt, wenn der Link nicht rechtzeitig auf der Seite eines Webshops erscheint. Die IHK empfiehlt jedoch, auf die Onlineschlichtung hinzuweisen, um Abmahnern aus dem Weg zu gehen.

Bestpreisklauseln bei Booking.com nicht zulässig

Das Bundeskartellamt hat dem Online-Portal booking.com Bestpreisklauseln untersagt. Sie müssen bis Ende Januar 2016 aus den Verträgen entfernt werden. Die Klauseln verpflichten Hotels, nirgends günstigere Preise als auf dem Online-Portal anzubieten. Zum 1. März 2014 musste bereits das Portal HRS die Bestpreisklauseln streichen. Das Verfahren gegen expedia läuft.

Laut Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, verhindern diese Klauseln letztendlich, dass an anderer Stelle niedrigere Hotelpreise angeboten werden können. Somit werde der Wettbewerb zwischen bestehenden Portalen beeinträchtigt und der Markteinstieg für neue Portalbetreiber deutlich erschwert.

Durch die Bestpreisklausel in den Verträgen zwischen booking.com und den Hotels verpflichten sich diese, den günstigsten Zimmerpreis, die höchste Zimmerverfügbarkeit und die besten Buchungs- und Stornierungskonditionen im Internet anzubieten.

Studie: Abmahnungen im Online-Handel 2015

Für rund die Hälfte der Online-Händler (46 Prozent) stellen Abmahnungen eine akute Existenzbedrohung dar - das ist das erschreckende Ergebnis der [Studie "Abmahnungen im Online-Handel"](#), die Trusted Shops bereits in der 4. Auflage durchgeführt hat. Die Studie deckt die größten Problemfelder im Online-Handel auf und informiert, welche konkreten Maßnahmen sich Online-Händler wünschen, um den Abmahn-Wahn einzudämmen. Insgesamt haben 1.007 Händler an der Studie teilgenommen.

Die Studie kann hier eingesehen werden:

<http://www.ihk.koblenz.de/blob/koihk24/downloads/2989920/769da1c5f412852ee701f74f6ccaaa73/Studie--Abmahnungen-im-Online-Handel--data.pdf>

Access-Provider müssen Netzsperrern unter engen Voraussetzungen akzeptieren

In zwei Verfahren hat der BGH (I ZR 3/14; I ZR 174/14) über die Haftung von Unternehmen, die den Zugang zum Internet vermitteln, für Urheberrechtsverletzungen Dritter entschieden. Nur dann, wenn die Rechteinhaber zuvor selbst alles ihnen Mögliche unternommen haben, ist ein Anspruch auf Netzsperrern zulässig.

Steuern

Reisekostenvergütungen bei Auslandsreisen in 2016

Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen in 2016 liegen nun vor. Dazu gibt es ein Schreiben des BMF vom 9. Dezember 2015.

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) sind damit im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt gemacht.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) gemäß EStG insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht.

Das Schreiben wurde im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Wirtschaftsrecht

2016: Neuerungen von A bis Z

A

Arbeitsunfähigkeit

Ab 2016 gibt es für Krankschreibungen nur noch ein Formular. Die bis dato existierende separate Bescheinigung für die Krankengeldzahlung wird in die klassische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung integriert. Der Patient erhält einen Durchschlag seiner Krankschreibung. Dieser Durchschlag enthält den Hinweis, dass für den Bezug von Krankengeld ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nötig ist.

B

Betriebsprüfung

Bei der Betriebsprüfung werden die Unternehmen abhängig von Umsatz oder Gewinn in verschiedene Größenklassen eingeteilt. Je nach der Einteilung wird in einem unterschiedlichen Rhythmus geprüft. Ab Januar gelten neue Merkmale für die Kategorien Klein-, Mittel- und Großunternehmen. Als Kleinstunternehmen gilt ab Januar ein Unternehmen mit einem Umsatz von maximal 190.000 € und einem steuerlichen Gewinn von bis zu 40.000 €.

Buchführungspflichten

Ab 2016 werden die Grenzen für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten angehoben. Die Schwellenwerten von 500.000 € auf 600.000 € Umsatz bzw. von 50.000 € auf 60.000 € Gewinn erhöht. Auf Grund dieser Anhebung werden einige bislang buchführungspflichtige Betriebe ihren Gewinn durch die einfachere Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln können. Sie müssen dann keinen Jahresabschluss mehr erstellen. Vor allem kleinere und Kleinstunternehmen werden so von Bilanzierungs- und Buchführungspflichten entlastet.

I

Insolvenzanfechtung

Im Jahr 2015 wurde eine Reform der Insolvenzanfechtung in die Wege geleitet, deren Erlass für das Jahr 2016 angekündigt ist. Künftig hat der Gläubiger bei Ratenzahlungsvereinbarung bessere Chancen, dass diese anfechtungsfest vereinbart werden können. Der Insolvenzverwalter muss künftig beweisen, dass der Gläubiger von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Kenntnis hatte (Beweislastumkehr). Außerdem wird die Anfechtungsfrist von zehn Jahren auf vier Jahre verkürzt.

Insolvenzgeldumlage (U3)

Die Insolvenzgeldumlage sinkt ab 2016 von 0,15 % auf 0,12 %. Die Umlage wird alleine vom Arbeitgeber getragen und ist monatlich fällig. Für die Unternehmen bedeutet diese Absenkung auf 0,12 % eine Entlastung von rund 270 Mio. Euro pro Jahr.

K

Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialabgabe wird für das Jahr 2016 nicht erhöht. Es bleibt bei einem Abgabesatz von 5,2 Prozent. Diese Künstlersozialabgabe muss von Unternehmen, die regelmäßig künstlerische Leistungen in Auftrag geben und von selbstständigen Künstlern und Publizisten gezahlt werden. Mehr Informationen enthält unser Infoblatt →R58 „Abgabepflicht von Unternehmen an die Künstlersozialkasse“, **Kennzahl 43** unter www.saarland.ihk.de.

L

Lohnnachweise

Arbeitgeber müssen für die Meldejahre 2016 und 2017 den summarischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung sowohl elektronisch als auch in Papierform abliefern.

M

Mindestlohn

2016 werden einige branchenspezifische Mindestlöhne neu eingeführt, die für alle Betriebe flächendeckend gelten. Diese sind eingestellt unter www.der-mindestlohn-wirkt.de.

S

Sepa

Privatkunden können für ihre Inlandsüberweisung nur noch bis Ende Januar die bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen verwenden. Ab dem 1. Februar ist auch für sie Sepa Pflicht.

Bundestag und Bundesrat verabschieden Vergaberechtsmodernisierungsgesetz

Zum Jahresende ging alles ganz schnell: der Bundestag am 17.12.2015 und der Bundesrat am 18.12.2015 haben die Änderungen des GWB im Rahmen der Umsetzung des Vergabepakets in deutsches Recht beschlossen. Nächste Stufe ist die Beschlussfassung über die Vergabeverordnungen. Hier besteht nun durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz ein Parlamentsvorbehalt, so dass der Bundestag über die VOn ebenso wie der Bundesrat beschließen muss.

Was sind die wichtigsten Änderungen?

Der Teil 4 des GWB enthält alle allgemeinen Regelungen zu Bau-, Leistungs- und Sektoren-aufträgen sowie zu Konzessionen. Die VOL/A 2. Abschnitt und die VOF sind aufgelöst, die VOB/A 2. Abschnitt bleibt und wird momentan novelliert.

Die Beachtung sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte wird ausgeweitet. Zwar müssen diese Ziele einen Bezug zum Auftragsgegenstand haben, aber diese können bereits den Produktionsprozess bzw. die Lieferkette betreffen.

Bei der Vergabe von Strecken im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) „sollen“ die Vergabestellen den Personalübergang fordern, jedoch ist der Umfang auf die direkt betroffenen Arbeitnehmer beschränkt.

Die elektronische Vergabe ist spätestens ab 2018 für alle Beteiligten zwingend. Weitere Einzelheiten zu den Verfahren und zur Beachtung energieeffizienter Produkte werden in den Vergabeverordnungen geregelt, wie z. B. der Konzessionsverordnung. Diese müssen – als Teil des Gesamtpaketes der nationalen Umsetzung – ebenfalls bis 18.04.2016 in Kraft treten.

Nach der Novellierung des Oberschwellenbereichs steht die für den Unterschwellenbereich an. Zudem steht noch die Frage offen, ob ein Vergaberechtsausschlussregistergesetz geschaffen wird.

Link zu den von dem Bundestag angenommenen Änderungen zum Gesetzentwurf:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0501-0600/596-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Veranstaltungen

Tag der IT-Sicherheit

Dienstag, 2. Februar 2016, 10.00 - 17.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Nach dem erfolgreichen Auftakt im Februar 2015 werden saar.is und IHK Saarland auch 2016 wieder einen Tag der IT-Sicherheit durchführen.

Folgende Themen aus der IT-Sicherheit sind im Vortragsprogramm vorgesehen:

- das neue IT-Sicherheitsgesetz
- Aktuelle Forschungsfragen zu Schadsoftware
- Netzwerksicherheit und Datenschutz
- Sichere Bürokommunikation am Beispiel von Fax/Kopierern/Scannern/Druckern und Mail
- Sicheres Cloud-Computing: Standortbestimmung, Sicherheit, Prüfverfahren
- IT-Sicherheit von industriellen Steuerungssystemen
- Mobile Endgeräte - Was verraten sie über ihren Besitzer?

Daneben gibt es wieder eine Ausstellung mit IT-Dienstleistern, die ihre Produkte und Dienstleistungen zeigen. Das ausführliche Programm steht ab Anfang Januar 2016 an dieser Stelle zur Verfügung!

Anmeldungen **bis 1. Februar 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Chef, ich bin dann mal weg!“

Donnerstag, 18. Februar 2016, 19.00 - 21.00 Uhr, IHK Regional Neunkirchen, Party-service Scheidt GmbH, Auf Pfuhlst 19, 66589 Merchweiler

Gerade zu Beginn des Jahres wird in vielen Unternehmen die Jahresurlaubsplanung durchgeführt. Dabei tauchen immer wieder Fragen rund um den Urlaub auf und zwar sowohl seitens des Arbeitgebers wie auch seiner Mitarbeiter. Die Fragen reichen von der Bestimmung der Urlaubsterminierung, über die Berechnung der zeitlichen Dauer des Urlaubes bis hin zur Berechnung von Urlaubsgeld und Urlaubsentgelt. In der Praxis noch immer problematisch ist, wie lange Urlaub von einem auf das andere Jahr übertragen werden kann.

Frau Heike Cloß, stellvertretende Hauptgeschäftsführerin IHK Saarland, wird Ihnen in ihrem praxisorientierten Vortrag Ihre Fragen rund um den Urlaub beantworten.

Anmeldungen **bis 17. Februar 2016** unter E-Mail: susanne.bartel@saarland.ihk.de.

Verträge grenzübergreifend sicher gestalten

Dienstag, 8. März 2016, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Viele saarländische Unternehmen handeln grenzüberschreitend. Dabei ist von Bedeutung, welchem Recht diese grenzüberschreitenden Verträge unterfallen. Von der Wahl des anzuwendenden Rechts hängt nämlich die Rechtsdurchsetzung innerhalb der Europäischen Uni-on ab. Häufig nehmen deshalb Unternehmen Gerichtsstandvereinbarungen in ihre Verträge auf, ohne darauf zu achten, welche Chancen und Risiken damit verbunden sind.

Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach, Boghossian, Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken, spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr, wird aufzeigen, welche Vereinba-

rungen getroffen werden können und welche man besser nicht treffen sollte. Er rundet seinen Vortrag ab, indem er auf das UN-Kaufrecht eingeht.

Anmeldungen **bis 7. März 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Rechtssicher unterwegs in den sozialen Medien

Mittwoch, 9. März 2016, 19.00 - 21.00 Uhr, Konferenzraum, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Ob Facebook, Twitter, Youtube und Co.: Viele Unternehmen sind in den sozialen Medien unterwegs, um auf sich und ihr Unternehmen aufmerksam zu machen. Die rechtlichen Voraussetzungen richtig umzusetzen ist die besondere Anforderung in den sozialen Netzwerken.

Frau Rechtsanwältin Kathrin Berger, Fachanwältin für IT-Recht und Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Kanzlei Dr. Palzer/Berger, Saarbrücken, zeigt in ihrem praxisorientierten Vortrag auf, was bei der Wahl des Account-Namens zu beachten ist, welche Inhalte das Impressum haben sollte und auch wie eine Datenschutzerklärung richtig in die sozialen Netzwerke eingebunden wird. Auch die Verwendung von Bildern, Videos und Texten, die den Reiz der sozialen Medien ausmachen, wird rechtssicher vorgestellt.

Anmeldungen **bis 8. März 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz,
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht